

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005

Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 05 02 Titel 687 30

– Beitrag an die Vereinten Nationen –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 1. November 2005

– II C 5 – AA 0111/04/0001 –

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf Antrag des Auswärtigen Amtes (AA) seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, bei Kapitel 05 02 Titel 687 30 – Beitrag an die Vereinten Nationen – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 12 500 T Euro zu leisten.

Die weiteren Beiträge ergeben sich aus Nachforderungen der Vereinten Nationen zu friedenserhaltenden Maßnahmen im Kongo und im Sudan, die der VN-Generalsekretär mit Schreiben vom 12. Oktober 2005 geltend machte. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die (völkerrechtliche) Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 17 Abs. 2 der VN-Charta sowie dem Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Charta der Vereinten Nationen vom 6. Juni 1973.

